

# PFLEGE ZU HAUSE

Häusliche Pflege leicht erklärt –  
Unterstützungsangebote im Überblick



**Pflege**stützpunkt

Ostallgäu

Pflegeberatung  
und -koordination



**Sehr geehrte Ratsuchende, sehr geehrter Ratsuchender,**

Sie möchten trotz Pflegebedarf weiterhin in Ihrem vertrauten Zuhause leben? Angehörige oder nahestehende Personen haben sich entschieden, Sie zu Hause zu betreuen und zu pflegen? Für diese Situation gibt es vielfältige Unterstützungs- und Entlastungsangebote. Eine Übersicht darüber finden Sie in dieser Broschüre.

Pflegebedürftigkeit kann jede und jeden von uns treffen – sei es als Betroffene oder als Angehörige. Oft geschieht dies unerwartet und auf einmal müssen viele Fragen beantwortet und wichtige Entscheidungen getroffen werden.

Der Pflegestützpunkt Ostallgäu steht Ihnen in dieser herausfordernden Zeit zur Seite. Unsere Beraterinnen informieren Sie **umfassend, neutral und kostenfrei** über alle verfügbaren Hilfsangebote und unterstützen Sie dabei, passende Lösungen zu finden – ohne dass Sie jede Anlaufstelle einzeln aufsuchen müssen

Unsere unabhängige Beratung umfasst sämtliche Themen rund um Pflege und Versorgung. Sie reicht von einer **telefonischen Auskunft bis hin zur langfristigen Begleitung bei komplexen Bedarfslagen**. Auf Wunsch erstellen wir für Sie individuelle Versorgungspläne, die Sie verlässlich auf Ihrem Weg begleiten.

**Wir beraten Sie persönlich im Landratsamt, telefonisch, per Videokonferenz oder per E-Mail.**

**Bei Bedarf kommen wir auch zu Ihnen nach Hause.**

Im Pflegestützpunkt Ostallgäu erhalten Sie Beratung rund um das Thema Pflege  
– umfassend, neutral und kostenfrei.

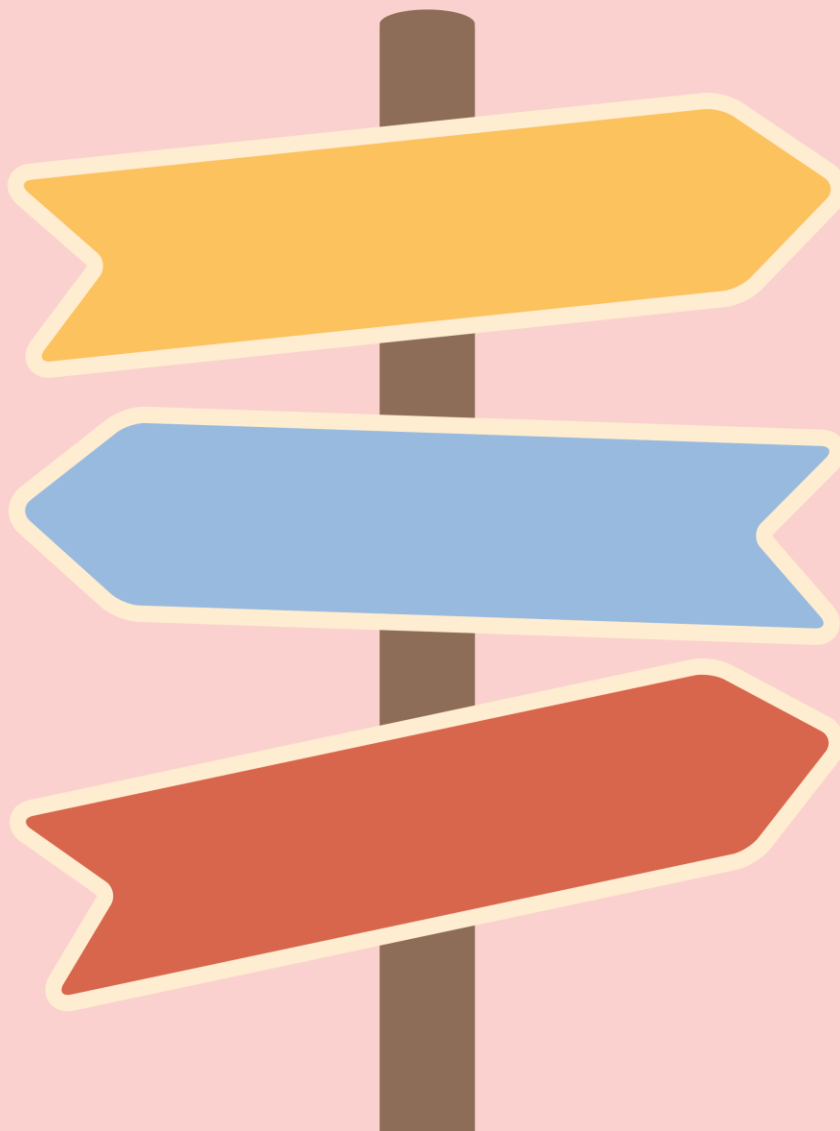
Pflegestützpunkt Ostallgäu  
Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11  
87616 Marktoberdorf

Tel. 08342 911-511  
pflegestuetzpunkt@lra-oal.bayern.de



# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Wie bekommen Sie einen Pflegegrad?</b> .....                                                                     | <b>1</b>  |
| <b>Wer übernimmt Ihre Pflege?</b> .....                                                                             | <b>4</b>  |
| 1. Sie werden von einem Angehörigen gepflegt .....                                                                  | 5         |
| 2. Sie werden von einem ambulanten Pflegedienst gepflegt .....                                                      | 6         |
| 3. Sie werden von Ihren Angehörigen UND einem ambulanten Pflegedienst gepflegt .....                                | 6         |
| <b>Wodurch kann Ihre Pflege und Betreuung zu Hause erleichtert werden?</b> .....                                    | <b>7</b>  |
| 1. Pflegehilfsmittel .....                                                                                          | 8         |
| 2. Inkontinenzhilfen .....                                                                                          | 9         |
| 3. Essen auf Rädern .....                                                                                           | 9         |
| 4. Hausnotruf .....                                                                                                 | 10        |
| 5. Wohnraumanpassung .....                                                                                          | 10        |
| <b>Welche Angebote und Möglichkeiten zur Unterstützung des Alltages gibt es für Sie und Ihre Angehörigen?</b> ..... | <b>12</b> |
| 1. Betreuungs- und Entlastungsleistungen .....                                                                      | 13        |
| 2. Nachbarschaftshilfen.....                                                                                        | 15        |
| 3. Tagespflege .....                                                                                                | 15        |
| 4. Ausländische Betreuungshilfen in Privathaushalten .....                                                          | 16        |
| 5. Verhinderungspflege .....                                                                                        | 19        |
| 6. Kurzzeitpflege .....                                                                                             | 20        |
| <b>Welche Leistungen und Angebote gibt es für Ihre pflegenden Angehörigen?</b> .....                                | <b>22</b> |
| 1. Vereinbarkeit von Pflege und Beruf - Pflegeunterstützungsgeld, Pflegezeit, Familienpflegezeit .....              | 23        |
| 2. Soziale Absicherung der Pflegeperson - Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung.....     | 25        |
| 3. Steuererleichterung .....                                                                                        | 26        |
| 4. Angehörigengruppen.....                                                                                          | 26        |
| <b>Die wichtigsten Leistungen der Pflegeversicherung</b> .....                                                      | <b>27</b> |



## Wie bekommen Sie einen Pflegegrad?

Für fast alle Angebote und Hilfen bekommen Sie Geld von der Pflegeversicherung.

Voraussetzung ist: Sie müssen pflegebedürftig sein – das bedeutet, Sie brauchen einen Pflegegrad.

Ob Sie pflegebedürftig sind, prüft der Medizinische Dienst der Kranken- und Pflegekassen.

**Wenn ein Pflegegrad festgestellt wird, stehen Ihnen verschiedene Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung.**

Die Leistungen der Pflegeversicherung – zum Beispiel Pflegegeld oder Kurzzeitpflege – werden von der Pflegekasse bezahlt. Jede Krankenkasse ist auch eine Pflegekasse. Wenn Sie Fragen zu den Leistungen haben, können Sie sich also immer an Ihre Krankenkasse wenden.

Der Einfachheit halber sprechen wir in dieser Broschüre nur von „Krankenkasse“.

## Pflegebedürftigkeit bedeutet ...

dass Sie aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Selbstständigkeit und in ihren Fähigkeiten eingeschränkt sind. Zum Beispiel bei der Körperpflege, bei der Fortbewegung oder in Ihrem Umgang mit der Krankheit. Weshalb Sie für mindestens 6 Monate auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen sind.

In einem Gutachten stellt der Medizinische Dienst Ihren Pflegegrad fest. Es gibt fünf Pflegegrade.



### Stellen Sie den Pflegeantrag so früh wie möglich:

Wenn Sie seit Januar pflegebedürftig sind und den Antrag auf Leistungen erst im Juni stellen, erhalten Sie frühestens ab Juni Leistungen der Pflegeversicherung. Entscheidend für den Leistungsbeginn ist das Datum der Antragstellung – nicht der Beginn der Pflegebedürftigkeit.

## Antrag und die Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Einen Pflegegrad können Sie auch telefonisch bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Sie bekommen dann das passende Antragsformular zugesendet. Jede Krankenkasse hat ihr eigenes Antragsformular. Diese heißen unterschiedlich: „Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung“ oder „Antrag auf ambulante Leistungen/teilstationäre Leistungen der Pflegeversicherung“.

## Ausfüllen des Antrages – eine kleine Hilfestellung

→ Neben allgemeinen Angaben werden sie auch gefragt, welche „Leistung“ Sie beantragen möchten.



**Pflegesachleistung**  
(Pflegedienst)



**Pflegegeld**  
(z. B. Familienangehörige)



**Kombination Pflegesachleistung/Pflegegeld**

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie einen Pflegedienst in Anspruch nehmen möchten, sollten Sie vorerst nur „Pflegegeld“ ankreuzen. Falls Sie zu einem späteren Zeitpunkt auch von einem Pflegedienst gepflegt werden, müssen Sie diese Änderung Ihrer Krankenkasse umgehend mitteilen. Der Pflegedienst rechnet direkt mit Ihrer Krankenkasse ab. Das restliche Pflegegeld erhalten Sie nur dann automatisch, wenn Sie ab diesem Zeitpunkt „Kombinationsleistungen“ angegeben haben.

→ **Angaben zur Pflegeperson**

Hier ist die Person gemeint, welche die Pflege durchführen wird.

Falls Sie noch nicht wissen, welche Person die Pflege übernehmen wird, können Sie das Feld frei lassen.

Es kann auch sein, dass Ihre Pflegeperson(en) nicht namentlich genannt werden möchten. In diesem Fall können Sie folgendes im Formular eintragen: *„Ich werde von einer Pflegeperson (oder mehreren Pflegepersonen) gepflegt. Diese möchte(n) namentlich nicht genannt werden“*

Die Krankenkasse wird Sie im Laufe der Zeit immer wieder mal auffordern, Ihre Pflegeperson zu benennen. Hierauf können Sie jedes Mal mit oben genannter Aussage antworten.

## Wie geht es danach weiter?

Die Krankenkasse beauftragt den Medizinischen Dienst, Ihre Pflegebedürftigkeit festzustellen. Der Besuch bei Ihnen zu Hause oder das telefonische Gespräch wird rechtzeitig angekündigt. Die Begutachtung dauert meist etwa eine Stunde. Angehörige oder der Pflegedienst können dabei sein.

Die Gutachterin oder der Gutachter stellt Fragen zu Ihrer Selbstständigkeit und zu Ihren Einschränkungen. Wichtig ist: Versuchen Sie nicht, fitter zu wirken, als Sie tatsächlich sind. Beschreiben Sie Ihre Situation so ehrlich und realistisch wie möglich.

## Pflegegutachten

Von der Krankenkasse bekommen Sie nach diesem Besuch einen Bescheid über das Ergebnis wie auch das eigentliche Pflegegutachten. Falls das Pflegegutachten nicht beigelegt ist, sollten Sie es anfordern. Sie brauchen das Gutachten, falls Sie mit dem Ergebnis nicht einverstanden sind oder später einen Antrag auf einen höheren Pflegegrad stellen.

Die Krankenkasse muss Ihren Antrag innerhalb von 25 Arbeitstagen ab dem Tag der Antragsstellung bearbeitet haben.

Das bedeutet, dass Sie spätestens nach 5 Wochen Bescheid wissen, ob und welchen Pflegegrad Sie bekommen.



### Fristüberschreitung:

Wenn die Krankenkasse die Frist nicht einhält, bezahlt sie Ihnen für jede begonnene Woche der Überschreitung 70 €.

## Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind ...

können Sie innerhalb von 4 Wochen bei der Krankenkasse einen formlosen schriftlichen Widerspruch einlegen. Einen begründeten Widerspruch sollten Sie zeitnah nachreichen. Die Krankenkasse hat nach dem Eingang maximal 3 Monate Zeit darauf zu reagieren.



### Weitere Informationen:

Da dieses Thema sehr umfangreich ist, haben wir für Sie hierzu eine ergänzende Informationsbrochure erstellt.

Dort finden Sie ausführliche Erklärungen, Informationen und Tipps zur Einstufung in die Pflegebedürftigkeit und zur Vorbereitung für den Begutachtungsbesuch.

Gerne begleiten und unterstützen wir Sie bei der Vorbereitung wie auch in einem eventuellen Widerspruchsverfahren.





## Wer übernimmt Ihre Pflege?

Die Pflege von Menschen ist eine sehr intime Angelegenheit. Daher ist es wichtig, sich Gedanken darüber zu machen, wer die Pflege übernehmen soll.

Die Entscheidung zwischen einer professionellen Pflege und der Pflege durch Angehörige, Freunde oder Ehrenamtliche sollte gut überdacht werden.

## 1. Sie werden von einem Angehörigen gepflegt

Sie können selbst entscheiden, wie und von wem Sie gepflegt werden möchten. Die Pflegeperson(en) können Angehörige, Freunde oder andere ehrenamtlich tätige Menschen sein. Die Pflegeperson(en) soll/sollen namentlich bei der Krankenkasse gemeldet sein.

### Pflegegeld

Hierfür zahlt die Krankenkasse für die Pflegegrade 2 bis 5 ein monatliches Pflegegeld. Das Pflegegeld wird Ihnen überwiesen. Es steht Ihnen zur freien Verfügung. Das Pflegegeld zählt nicht als Einkommen und muss nicht versteuert werden. In der Regel wird dieses Geld an die Pflegeperson(en) weitergegeben. Damit können Sie die Hilfeleistungen der Pflegeperson(en) anerkennen.



#### Wie hoch ist das monatliche Pflegegeld?

Die aktuellen monatlichen Pflegegeldleistungen für die Pflegegrade 2 bis 5 finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre. Die Höhe variiert je nach Pflegegrad. Pflegegrad 1 hat keinen Anspruch auf Pflegegeld.



#### Pflegekurs:

In einer Pflegeschulung bekommt Ihre Pflegeperson hilfreiche Tipps und Übungen beispielsweise zu diesen Themen: Körperpflege, Lagerung, Umgang mit verschiedenen Krankheitsbildern, insbesondere Demenz.

- Die Schulung kann bei Ihnen zu Hause stattfinden und richtet sich nach Ihren Bedürfnissen.
- Der Pflegekurs dauert circa 2 Stunden.
- Die Kurse werden von ambulanten Pflegediensten, von Fachstellen für pflegende Angehörige oder von Kontaktstellen für Demenz und Pflege angeboten. Diese rechnen mit der Krankenkasse ab.

### Beratungsbesuch

Wenn Sie ausschließlich von Ihren Angehörigen gepflegt werden, ist einmal halbjährlich eine kostenlose Pflegeberatung gesetzlich vorgeschrieben. In den Pflegegraden 4 und 5 können Sie auf freiwilliger Basis bis zu zwei zusätzliche kostenlose Beratungstermine im Jahr in Anspruch nehmen.



#### Der Beratungsbesuch wird angeboten von:

- ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten
- den Fachstellen für pflegende Angehörige  
BRK Kreisverband Ostallgäu  
Tel.: 08342 / 96 69 43  
Sozialstation Marktoberdorf gGmbH  
Tel.: 08342 / 98 447
- anerkannten Beratungsstellen

Die Beraterin oder der Berater bespricht sich mit Ihnen und Ihrer Pflegeperson. Sie werden gefragt, wie es Ihnen beiden mit der Pflegesituation geht. Dabei wird darauf geachtet, ob Sie alle notwendigen Pflegeleistungen erhalten und ob Ihre Pflegeperson möglicherweise überlastet ist. Wenn nötig, werden Maßnahmen vorgeschlagen, die Ihnen und Ihrer Pflegeperson helfen können. Beispielsweise ein Pflegekurs, Angebote zur Unterstützung im Alltag, ein ambulanter Pflegedienst, Pflegehilfsmittel oder Kurzzeitpflege.

## 2. Sie werden von einem ambulanten Pflegedienst gepflegt

### Pflegesachleistungen

Für jeden Pflegegrad gibt es Pflegesachleistungen, mit denen Sie die Hilfe eines ambulanten Pflegedienstes („Sozialstation“, „Pflegeteam“ usw.) nutzen können. Die Pflegekräfte kommen zu Ihnen nach Hause und unterstützen Sie bei der täglichen Pflege.



#### Wie hoch sind die monatlichen Pflegesachleistungen?

Die aktuellen monatlichen Pflegesachleistungen für die Pflegegrade 2 bis 5 finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre. Die Höhe variiert je nach Pflegegrad. Pflegegrad 1 hat keinen Anspruch auf Pflegesachleistung.

### Leistungskomplexe

Die Angebote der ambulanten Pflegedienste werden als Leistungskomplexe, beispielsweise „Hautpflege“, oder nach Stundensätzen angeboten. Für beide Abrechnungsmöglichkeiten gibt es festgelegte Preise. Zusätzlich werden Kosten für die Anfahrt berechnet.

### Leistungen der ambulanten Pflegedienste

- **Grundpflegerische Leistungen** wie Hilfen beim Essen und Trinken, beim An- und Auskleiden, beim Toilettengang oder der Körperpflege.
- **Medizinische Behandlungspflege** wie Wundversorgung, Richten und Gabe von Medikamenten, Blutdruckmessung, Blutzuckermessung.  
! Für medizinische Maßnahmen benötigen Sie keinen Pflegegrad. Sie werden vom Hausarzt verordnet und von der Krankenkasse bezahlt.
- **Hauswirtschaftliche Versorgung** wie beispielsweise Wechsel der Bettwäsche oder Reinigung der Wohnung.
- **Pflegerische Betreuungsmaßnahmen** wie Unterstützung beim Kochen, gemeinsame Unternehmungen oder Begleitung zu Arztbesuchen.
- **Beratung** bei pflegerischen Fragen oder Angelegenheiten wie Anschaffung von Hilfsmitteln oder Organisation von Krankenfahrten.

## 3. Sie werden von Ihren Angehörigen UND einem ambulanten Pflegedienst gepflegt

### Kombinationsleistung

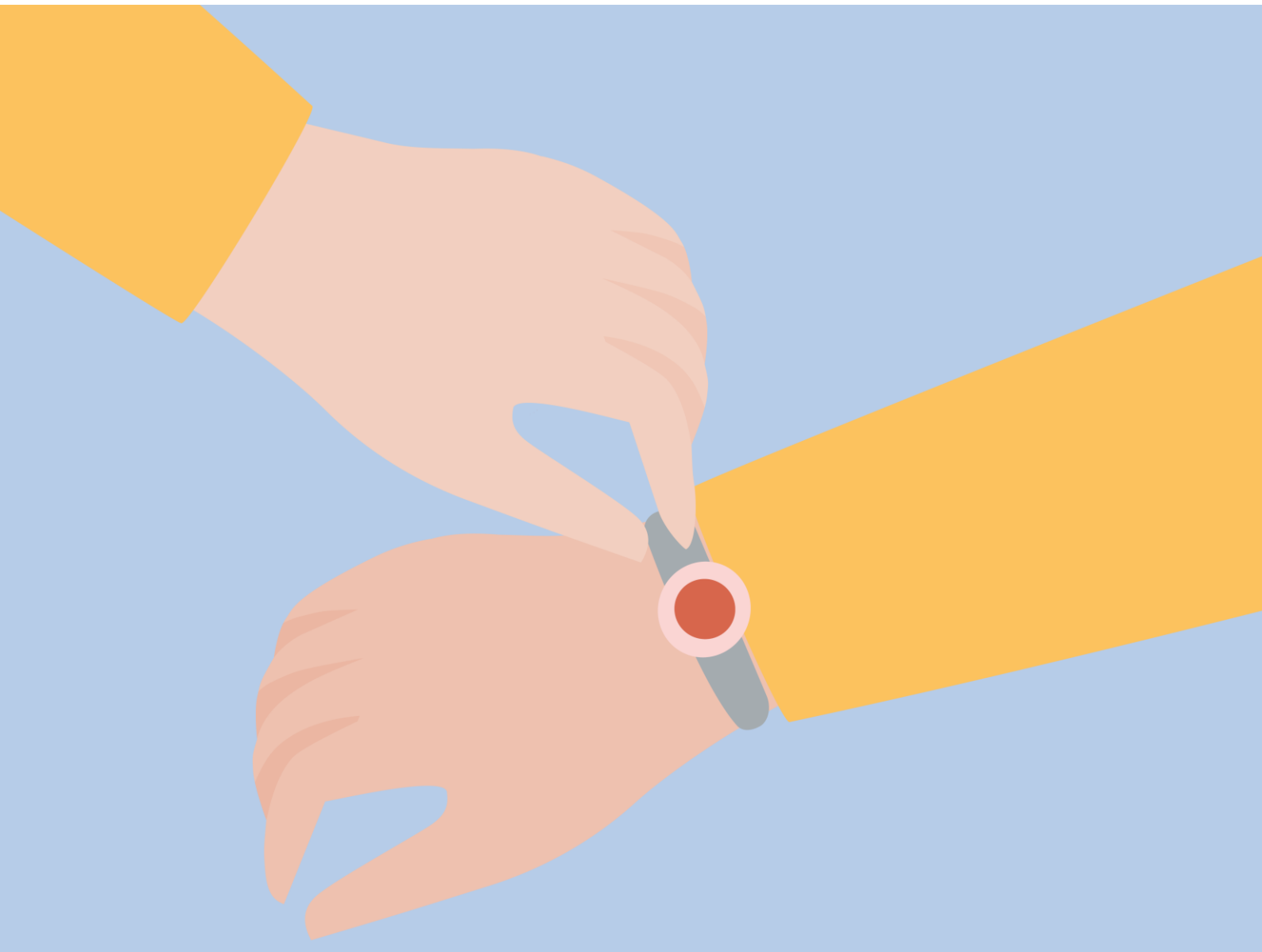
Bei der Kombinationsleistung nutzen Sie die Pflegesachleistung für einen ambulanten Pflegedienst. Die Krankenkasse rechnet diesen Betrag direkt mit dem Pflegedienst ab.

Werden die Sachleistungen nicht vollständig ausgeschöpft, überweist die Krankenkasse das anteilig verbleibende Pflegegeld.



#### Beispielrechnung:

- **Pflegesachleistungen:** 1.497 € / Monat  
1.047 € = 70 % genutzt
- **Pflegegeld:** 599 € / Monat  
179 € = 30 % verbleibendes Pflegegeld



## Wodurch kann Ihre Pflege und Betreuung zu Hause erleichtert werden?

Zur Erleichterung der Pflege zu Hause gibt es verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten. Diese umfassen Pflegehilfsmittel, sowie Dienstleistungen und Beratungsangebote.

Bei vielen Angeboten können Sie einen Zuschuss durch Ihre Krankenkasse erhalten.

## 1. Pflegehilfsmittel

Personen mit Pflegebedarf der Pflegegrade 1 bis 5 können Pflegehilfsmittel erhalten. Diese sollen Ihnen die häusliche Pflege erleichtern und eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen. Hier wird zwischen **technischen Pflegehilfsmitteln** und **Pflegehilfsmittel zum Verbrauch** unterschieden.

### Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

Beispiele: Bettunterlagen, Einmalhandschuhe, Kleiderschutz, Desinfektionsmittel, Mundschutz.



#### Wie viel bezahlt die Krankenkasse?

Den aktuellen monatlichen Betrag für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch – unabhängig vom Pflegegrad – finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

### So erhalten Sie Pflegehilfsmittel

- Sie können die Hilfsmittel selbst kaufen und die Belege anschließend bei Ihrer Krankenkasse einreichen.
- Alternativ gibt es Dienstleister, welche die Lieferung übernehmen und direkt mit der Krankenkasse abrechnen.

Bitte klären Sie die Vorgehensweise vorher mit Ihrer Krankenkasse ab.



#### Bei diesen Dienstleistern können Sie Pflegehilfsmittel zum Verbrauch erhalten:

- Sanitätshäuser
- Drogeriemärkte
- Apotheken
- Qualifizierte Online Dienstleister

Viele Dienstleister liefern Pflegehilfsmittel auch als „Pflegebox“ monatlich nach Hause.



#### Warnung vor unseriösen Online-Anbietern:

- diese rufen unangekündigt an und geben sich teils als Krankenkasse oder „beauftragter Partner“ aus
- drängen am Telefon zu angeblich kostenlosen Pflegeboxen, Abos oder Verträgen
- verstecken Kosten und Laufzeiten im Kleingedruckten

#### So schützen Sie sich:

- Schließen Sie keine Verträge oder Abos am Telefon ab.
- Unbestellte Ware (auch mit Rechnung) müssen Sie weder bezahlen noch zurücksenden.

### Technische Pflegehilfsmittel

Es gibt zahlreiche weitere Hilfsmittel die Ihnen die Pflege zu Hause erleichtern und Ihre Krankenbehandlung unterstützen. Beispielsweise ein Pflegebett, ein Rollstuhl, Gehhilfen oder ein Sauerstoffgerät. **Dazu benötigen Sie in der Regel eine Verordnung durch Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt.**

### Kostenübernahme

Ihre Krankenkasse übernimmt nach einer Prüfung die Kosten. Für technische Pflegehilfsmittel (Pflegebett) zahlen Sie 10 % an Eigenleistung. Allerdings nur in der Höhe von maximal 25 €. Einige technische Hilfsmittel werden teilweise von Sanitätshäusern zur Verfügung gestellt. In diesem Fall bezahlen Sie nichts dazu.



#### Informationen und Beratungsangebot

- Broschüre „Pflegehilfsmittel im Überblick“  
Erhältlich im Pflegestützpunkt Ostallgäu oder auf dessen Internetseite.
- Beratung durch örtliche Sanitätshäuser

## 2. Inkontinenzhilfen

Bei einer Blasen- und/oder Darmschwäche (Harn- oder Stuhlinkontinenz) stehen verschiedene Inkontinenzhilfen zur Verfügung.

### Welche Inkontinenzhilfen gibt es?

- Vorlagen – werden in einer Unterhose oder in einer Netzhose getragen.
- Wiederverschließbare Inkontinenzhosen (Windelhosen) – mit Klett- oder Haftverschlüssen.
- Inkontinenzunterhosen – „Pants“, werden wie Unterwäsche an- und ausgezogen.

### Verordnung und Bezug

Um Inkontinenzprodukte zu erhalten, benötigen Sie eine ärztliche Verordnung von Ihrer Hausarztpraxis.

Die meisten Krankenkassen haben Versorgungsverträge mit bestimmten Anbietern abgeschlossen. Ihre Inkontinenzprodukte können Sie in der Regel nur über diese Vertragspartner beziehen.

### Kostenübernahme

**Pauschale Leistung:** Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für Inkontinenzhilfen im Rahmen einer monatlichen Pauschale. Die Höhe variiert je nach Krankenkasse.

- **Eigenanteil:** 10 % der Kosten zahlen Sie selbst.
- Wünschen Sie ein teureres Inkontinenzprodukt, tragen Sie die Mehrkosten selbst.
- Wenn Sie mehr Inkontinenzprodukte verbrauchen, als im Rahmen der Pauschale vorgesehen, müssen Sie diese selbst bezahlen.

## 3. Essen auf Rädern

Wenn das Kochen schwerfällt, kann „Essen auf Rädern“ eine praktische Hilfe sein.

Viele Lieferdienste bieten unterschiedliche Kostformen an. Beispielsweise: Vollkost, leichte Vollkost, vegetarische Kost, glutenfreie / laktosefreie Kost, Schonkost wie auch passierte Kost bei Kau- und Schluckbeschwerden.



#### Anbieter von Essen auf Rädern:

- Im Wegweiser „Älter werden im Ostallgäu“
- Internetseite des Pflegestützpunktes Ostallgäu  
[www.sozialportal-ostallgaeu.de/pflegestuetzpunkt](http://www.sozialportal-ostallgaeu.de/pflegestuetzpunkt)

### Diese Kosten kommen auf Sie zu

Die Preise für Menüs unterscheiden sich je nach Anbieter und danach, ob die Speisen täglich heiß oder als Tiefkühlkost geliefert werden.

### Liefermöglichkeiten

#### → Heißauslieferung

Die Lieferdienste liefern täglich eine warme Mahlzeit direkt zu Ihnen nach Hause.

#### → Tiefkühllieferung

Lieferdienste bringen Ihnen Tiefkühlmenüs für 14 Tage. Diese können Sie in der Mikrowelle oder im Backofen erwärmen.

## 4. Hausnotruf

Ein Hausnotruf kann Ihnen helfen, auch im Alter oder bei gesundheitlichen Einschränkungen selbstständig und sicher zu Hause zu leben.

Das System besteht aus einer Basisstation, die an das Telefonnetz angeschlossen wird, sowie einem Notrufsender, der als Armband oder Anhänger getragen wird.

Im Notfall drücken Sie den Knopf am Sender – sofort wird eine Sprechverbindung zur Hausnotrufzentrale hergestellt. Dort kümmert man sich um die nötige Hilfe, z. B. informiert man Angehörige, Nachbarn oder den Rettungsdienst.



### Hausnotrufanbieter im Ostallgäu:

- Im Wegweiser „Älter werden im Ostallgäu“
- Internetseite des Pflegestützpunktes Ostallgäu  
[www.sozialportal-ostallgaeu.de/pflegestuetzpunkt](http://www.sozialportal-ostallgaeu.de/pflegestuetzpunkt)

### Wie bekomme ich einen Hausnotruf?

Nehmen Sie zunächst Kontakt mit einem Anbieter auf. Anschließend stellen Sie einen Antrag bei der Krankenkasse. Nach der Genehmigung wird das Gerät bei Ihnen installiert.

### Kosten

Die Kosten setzen sich in der Regel zusammen aus der einmaligen Anschlussgebühr, den monatlichen Grundkosten sowie eventuellen Zusatzleistungen. Die genaue Höhe variiert je nach Anbieter.



### Wie viel bezahlt die Krankenkasse?

Wenn Sie einen Pflegegrad haben und allein leben oder über weite Teile des Tages ohne Betreuung sind, übernimmt die Krankenkasse einen monatlichen Zuschuss für den Hausnotruf.

Den aktuellen monatlichen Betrag für den Hausnotruf – unabhängig vom Pflegegrad – finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

## 5. Wohnraumanpassung

Viele Wohnungen sind nicht senioren- oder behindertengerecht ausgestattet. Häufige Barrieren sind zum Beispiel: unterschiedliche Bodenhöhen, hohe Duscheinsteige, fehlende Handläufe oder Geländer an Treppen. Solche Hindernisse können den Alltag erschweren oder sogar gefährlich werden.



### Wie viel bezahlt die Krankenkasse?

Ab Pflegegrad 1 steht ein Zuschuss für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen zur Verfügung. Den aktuell gültigen Betrag für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen – unabhängig vom Pflegegrad – finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

### Was gilt als eine Maßnahme?

Alle notwendigen baulichen Anpassungen im Zusammenhang mit einem konkreten Umbauvorhaben gelten gemeinsam als eine Maßnahme.

**Beispiel:** Bei einem rollstuhlgerechten Umbau einer Wohnung wird der Zuschuss nicht für jede einzelne Maßnahme – wie Türverbreiterungen, das Entfernen von Türschwellen oder den Umbau des Badezimmers – separat gewährt.

Es gibt es einen einmaligen Zuschuss für die gesamte Umgestaltung.

## Antragstellung

Der Antrag sollte unbedingt **vor Beginn der Umbau-  
maßnahmen** bei Ihrer Krankenkasse eingereicht werden.

Dabei unterstützt Sie die Wohnraumberatung. Die Beratung erfolgt bei Ihnen zu Hause.



### Informationen und Beratungsangebot

- Broschüre „Ein Leben lang zu Hause wohnen – im Landkreis Ostallgäu“  
Erhältlich im Landratsamt Ostallgäu oder auf der Internetseite des Landkreises.
- Wohnraumberatung im Ostallgäu:  
BRK Kreisverband Ostallgäu  
Tel.: 08342 / 96 693



## Wann kann ein erneuter Antrag gestellt werden?

- Wenn sich **Ihr gesundheitlicher Zustand verschlechtert** und deshalb eine Anpassung Ihrer Wohnung notwendig wird. Das gilt auch **innerhalb desselben** Pflegegrades.  
Beispiel: Eine Person mit Pflegebedarf kann wieder die Treppen im Haus nutzen, benötigt dazu allerdings ein beidseitiges Geländer im Treppenhaus.
- Wenn sich **Ihr gesundheitlicher Zustand verbessert** und deshalb eine Anpassung Ihrer Wohnung notwendig wird.  
Beispiel: Die Person mit Pflegebedarf wird von ihrem Ehemann gepflegt. Er kann ihr aufgrund eines Bandscheibenleidens nicht mehr in die Badewanne helfen. Es ist ein Einbau einer barrierefreien Dusche notwendig.
- Es ändert sich etwas **bei der Pflegeperson**.  
Beispiel: Die Person mit Pflegebedarf wird von ihrem Ehemann gepflegt. Er kann ihr aufgrund eines Bandscheibenleidens nicht mehr in die Badewanne helfen. Es ist ein Einbau einer barrierefreien Dusche notwendig.
- Die **Wohnsituation verändert sich**.  
Beispiel: Die Pflegeperson wird dienstlich in eine andere Stadt versetzt, ein Umzug wird notwendig. Die neue Wohnung muss angepasst werden.



### Praktische Beispiele:

- Treppenlift einbauen
- Stufen rutschsicher machen
- Geländer beidseitig anbringen
- rutschfeste Böden verlegen
- Stolperfallen entfernen
- Lichtschalter tiefer setzen
- Dusche barrierefrei umbauen
- Haltegriffen anbringen
- Hängeschränke absenken
- Bewegungsmelder montieren
- Türen verbreitern, Schwellen entfernen
- Orientierungshilfen bei Sehbehinderung
- Gegensprechanlage einbauen



## **Welche Angebote und Möglichkeiten zur Unterstützung des Alltages gibt es für Sie und Ihre Angehörigen?**

Im Alltag können Sie und Ihre Angehörigen verschiedene Hilfsangebote nutzen – zum Beispiel Betreuung zu Hause, Unterstützung im Haushalt, Nachbarschaftshilfe, Tagespflege oder die Hilfe durch eine Betreuungshilfe aus dem Ausland.

Viele dieser Leistungen werden von der Krankenkasse ganz oder teilweise übernommen.

## 1. Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Alle Personen mit Pflegebedarf, die zu Hause versorgt werden, können sogenannte Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen.

Hierfür stellt die Krankenkasse den **monatlichen Betreuungs- und Entlastungsbetrag** zur Verfügung.



### Betreuungs- und Entlastungsbetrag

Den aktuellen monatlichen Betrag für Betreuungs- und Entlastungsleistungen – unabhängig vom Pflegegrad – finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

### Den Entlastungsbetrag können Sie verwenden für ...

- **Ambulante Pflegedienste** (nur Pflegegrad 1): Unterstützung bei der Körperpflege
- **Tagespflege**: Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten
- **Kurzzeitpflege**: Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten und Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt
- **Angebote zur Unterstützung im Alltag**



### Landesrechtliche Anerkennung:

Anbieter von **Angeboten zur Unterstützung im Alltag** benötigen eine „Landesrechtliche Anerkennung“ und sind beim „Landesamt für Pflege“ registriert.

## Angebote zur Unterstützung im Alltag

### Was beinhalten diese Angebote?

Geschulte ehrenamtliche Helfer oder professionelle Betreuungskräfte unterstützen Sie stundenweise bei Ihnen zu Hause. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, an Gruppenangeboten teilzunehmen.

### Beispiele für Angebote

- **Betreuung zu Hause** – Gespräche, Freizeitgestaltung, Unterstützung bei Hobbys und Terminplanung.
- **Betreuung außer Haus** – Begleitung bei Spaziergängen, Arztbesuchen, Einkäufen und zu Veranstaltungen.
- **Besuch von Betreuungsgruppen** mit Angeboten wie Bewegung, Musik, Tanz, kreativen und handwerklichen Tätigkeiten.
- **Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten**.

### Wer bietet diese Angebote an?

#### A. Professionelle Anbieter

mit landesrechtlicher Anerkennung:

- ambulante Pflegedienste
- professionelle Dienstleister für Alltagsbegleitung und haushaltsnahe Dienstleistungen, beispielsweise: „Mobiler Haushalts- & Seniorenservice“ oder „Seniorenbetreuung“, „Alltagsbegleiter“ oder „Zertifizierte Seniorenasistenten“.

## B. Ehrenamtliche Anbieter / Helferkreise mit Beschäftigungsgruppen

mit landesrechtlicher Anerkennung:

→ [Fachstellen für pflegende Angehörige](#)

- BRK Kreisverband Ostallgäu  
Tel: 08342 / 96 69 43
- Sozialstation Marktoberdorf gGmbH  
Tel.: 08342 / 98 447

→ [Kontaktstellen Demenz und Pflege](#)

→ [Nachbarschaftshilfen](#)

Diese Stellen betreuen ehrenamtlich Helfende und vermitteln sie weiter. Für ihren freiwilligen Dienst erhalten die Helfenden eine Aufwandsentschädigung.



### Anbieter mit landesrechtlicher Anerkennung:

- Im Wegweiser „Älter werden im Ostallgäu“
- Internetseite des  
Pflegestützpunktes Ostallgäu  
[www.sozialportal-ostallgaeu.de/pflegestuetspunkt](http://www.sozialportal-ostallgaeu.de/pflegestuetspunkt)

## C. Bekannte, Freunde oder Verwandte

Bekannte, Freunde oder Verwandte ab dem 3. Grad (Tante, Onkel, Cousine, Nichte, Neffe, ...).

Voraussetzungen:

- Sie dürfen **nicht** mit Ihnen in einem Haushalt leben
- und müssen sich im Landesamt für Pflege registrieren sowie ggf. eine kurze kostenfreie Schulung absolvieren. Danach erhalten sie die erforderliche **Anerkennung zur ehrenamtlich tätigen Einzelperson**.
- Die **Aufwandsentschädigung** muss deutlich unter dem Mindestlohn liegen – meist werden bis zu 11 € pro Stunde akzeptiert.



### Anerkennung zur ehrenamtlich tätigen Einzelperson:

Die Registrierung und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Fachstelle für Demenz und Pflege.

[www.einzelperson-bayern.de](http://www.einzelperson-bayern.de)

### So erhalten Sie den Entlastungsbetrag

- Die genannten Angebote bezahlen Sie zunächst selbst.
- Anschließend reichen Sie die Belege bei Ihrer Krankenkasse ein. Die Kosten werden bis zur Höhe des monatlichen Entlastungsbetrages erstattet.
- Einige Leistungsanbieter rechnen auch direkt mit der Krankenkasse ab.

### Was passiert, wenn der Betrag nicht oder nur zum Teil ausgegeben wird?

- Wird der monatliche Entlastungsbetrag nicht oder nur teilweise genutzt, wird der verbleibende Betrag in die folgenden Kalendermonate übertragen.
- Die angesparten Beträge können bis zum 30. Juni des Folgejahres verwendet werden – danach verfällt der nicht genutzte Betrag aus dem Vorjahr.



### Umwandlungsanspruch

Sie können 40 % der nicht genutzten **Pflegesachleistungen** (siehe Seite 6) für Angebote zur Unterstützung im Alltag umwandeln.

Voraussetzung ist, dass Sie grundsätzlich Anspruch auf Pflegesachleistungen haben und diese im jeweiligen Monat nicht vollständig ausschöpfen.

Einen extra Antrag gibt es nicht – Sie reichen einfach die Rechnungen anerkannter Anbieter bei der Krankenkasse ein. Vermerken Sie auf den Belegen: Erstattung über Umwandlungsanspruch.

## 2. Nachbarschaftshilfen

Nachbarschaftshilfe ist eine Form des ehrenamtlichen, bürgerschaftlichen Engagements. Nachbarschaftshelferinnen und -helfer unterstützen Sie im Alltag – oft sind es geschulte Personen mit Erfahrung in der Begleitung und Betreuung hilfebedürftiger Menschen.

### Was bieten sie an?

- Gespräche und soziale Kontakte
- Spaziergänge und kleine Ausflüge
- Gemeinsame Aktivitäten
- Botengänge und Einkäufe
- Hilfen rund ums Haus
- Begleitung, z.B. zum Arzt oder zu Veranstaltungen
- stundenweise Betreuung

### Welche Kosten können entstehen?

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Helfenden eine Aufwandsentschädigung. Zusätzlich können Kosten für die Organisation der Nachbarschaftshilfe anfallen.

### Zuschuss der Krankenkasse

- Ist die Nachbarschaftshilfe **landesrechtlich anerkannt**, können Sie die Kosten bis zur Höhe des Entlastungsbetrags erstattet bekommen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Erstattung auch über die **Verhinderungspflege** möglich.

In beiden Fällen reichen Sie die Rechnungen bei Ihrer Krankenkasse ein.

## 3. Tagespflege

Eine Tagespflege ist eine Einrichtung, in der Menschen mit Pflegebedarf tagsüber betreut werden. Die Einrichtung kann an allen oder nur an einzelnen Wochentagen besucht werden.

### Was wird Ihnen angeboten?

- Verpflegung
- Beschäftigungsangebote
- Pflegerische Unterstützung, z.B. bei Toilettengängen
- Übernahme von ärztlichen Verordnungen, z.B. Medikamentengaben
- Möglichkeiten zum Ruhen
- Fahrdienst (für Hin- und Rückfahrt)

### Kosten und Zuschüsse der Krankenkasse

- Die Kosten für **Pflege und Betreuung** werden von der Krankenkasse übernommen. Bei Pflegegrad 2 reicht der monatliche Betrag in der Regel für etwa 7 bis 10 Tage im Monat. Für alle weiteren Tage müssen Sie die Kosten selbst tragen.
- Die übrigen **Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Investition und Fahrkosten** müssen Sie selber bezahlen. Das ist Ihr Eigenanteil.



#### Wie viel bezahlt die Krankenkasse?

Die aktuellen monatlichen Leistungen für die Tagespflege bei Pflegegrad 2 bis 5 finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

Die Höhe variiert je nach Pflegegrad. Pflegegrad 1 hat keinen Anspruch, kann dafür jedoch den Betreuungs- und Entlastungsbetrag nutzen.

#### Möglichkeiten zur Finanzierung des Eigenanteils

- Monatlicher **Betreuungs- und Entlastungsbetrag** – (siehe Seite 13).
- **Gemeinsamer Jahresbetrag**, der sich aus den Leistungen für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zusammensetzt – (siehe Seite 19).

## 4. Ausländische Betreuungshilfen in Privathaushalten

Einige Menschen mit Pflegebedarf benötigen eine rund um Betreuung zu Hause. Angehörige schaffen das oft nicht allein – eine ausländische Betreuungshilfe kann entlasten.

#### Wie ist die Situation der ausländischen Betreuungshilfen und welche Qualifikationen bringen sie mit?

Meist kommen Frauen aus osteuropäischen EU-Ländern wie Polen, Rumänien oder Bulgarien nach Deutschland, um als Betreuungshilfen zu arbeiten – meist für 2 bis 3 Monate. Viele pendeln regelmäßig zwischen Heimat und Einsatzort.

**Ausbildung und Deutschkenntnisse** der Betreuungshilfen sind sehr unterschiedlich – nur wenige haben Pflegeerfahrung, viele steigen fachfremd ein. Die Sprachkenntnisse reichen von sehr gut bis kaum vorhanden.

#### Unterbringung & Ausstattung

- Die Betreuungshilfe benötigt ein eigenes, abschließbares und möbliertes Zimmer. Internet und Telefonzugang sind wünschenswert.

#### Welche Tätigkeiten übernehmen ausländische Betreuungshilfen?

- Aufgaben der „klassischen“ **Hauswirtschaft** wie Kochen, Putzen, Einkaufen.
- **Einfache pflegerische Tätigkeiten** wie Hilfe beim Essen, Ankleiden, Körperpflege und Toilettengang.
- **Soziale Betreuung und Beschäftigung** wie gemeinsame Aktivitäten oder Spaziergänge.



#### Achtung:

Betreuungshilfen dürfen keine medizinische Behandlungspflege oder komplexe Grundpflege übernehmen.

Ohne Qualifikation drohen erhebliche Gesundheitsgefahren wie das Wundliegen, Schmerzen bei unsachgemäßer Lagerung, Komplikationen bei der Wundversorgung.

**Diese Tätigkeiten dürfen nur von ausgebildeten Pflegefachkräften durchgeführt werden!**

## Arbeitszeit

Eine 24 Stunden Betreuung durch eine einzige Person ist weder sinnvoll noch bei manchen Beschäftigungsmodellen legal möglich.

Für ausländische Betreuungskräfte gelten dann auch die deutschen Regelungen zum Arbeitsrecht:

- tägliche Höchstarbeitszeit 8 bis 10 Stunden
- **Pausen** ab 6 Stunden Arbeit
- 11 Stunden ununterbrochene Ruhezeit
- maximal 48 Stunden pro Woche und mindestens ein freier Tag



### Gut zu wissen:

Zur Arbeitszeit zählen auch Bereitschaftszeiten. Also auch dann, wenn die Betreuungskraft auf Ab-ruf steht und zeitnah einsatzfähig ist!

## Beschäftigungsmodelle – die richtige Wahl treffen

### I. Arbeitgebermodell

Sie oder ein Angehöriger werden selbst Arbeitgeber der Betreuungshilfe – inklusive aller Pflichten nach deutschem Arbeitsrecht.

### II. Beauftragung einer selbstständigen ausländischen Betreuungshilfe

Selbstständige aus den EU-Ländern müssen ihr Gewerbe in ihrem Heimatland oder in Deutschland anmelden.

#### A. Gewerbe im EU-Heimatland

Für den Einsatz in Deutschland ist eine **A1-Bescheinigung** nötig. Sie bestätigt die Sozialversicherung im Heimatland.

#### B. Gewerbe in Deutschland

Die Betreuungshilfe muss:

- ein Gewerbe anmelden
- sich bei der Berufsgenossenschaft melden
- eine Krankenversicherung nachweisen



### Achtung:

Ob EU- oder Inlandsgewerbe – der Auftraggeber ist mitverantwortlich für die Einhaltung aller Vorgaben.

Fehlen A1-Bescheinigungen oder Pflichtmeldungen, drohen Bußgelder und Nachzahlungen.

**Besonders wichtig:** Der Auftraggeber muss auch prüfen, ob eine **Scheinselbstständigkeit** vorliegt – auch sie kann hohe Nachforderungen und Strafen zur Folge haben.

## III. Entsendemodell: Zusammenarbeit deutscher Vermittlungsagenturen mit Dienstleistern aus EU-Osteuropa

Die **deutschen Agenturen** sind die Ansprechpartner vor Ort. Sie ermitteln den Bedarf zu Vertragsbeginn und **unterstützen** bei Fragen oder Problemen während der Laufzeit.

Die Betreuungshilfen sind beim **Dienstleister im Heimatland** angestellt oder vertraglich gebunden – meist in einem von zwei Modellen:

→ Angestellt mit Arbeitsvertrag:

- Dann gelten die deutschen Arbeitszeit- und Vergütungsvorschriften. Auch Nachtbereitschaft zählt als Arbeitszeit und muss bezahlt werden.
- Hinweis: Gilt meist nicht für **polnische Betreuungshilfen** – sie gelten oft als arbeitnehmerähnliche Selbstständige mit Sozialversicherung.

→ Selbstständig mit Gewerbe:

- Die Betreuungshilfe ist im Heimatland gewerblich angemeldet und wird über den Dienstleister nach Deutschland vermittelt.
- **Achtung:** Eine A1-Bescheinigung ist auch hier zwingend erforderlich.



### Suche nach einer geeigneten Agentur - unser Tipp:

Achten Sie darauf, dass die Agentur für Sie gut erreichbar ist, z. B. in Ihrer **Region** sitzt. Wichtig ist außerdem eine **DIN ISO 9001-Zertifizierung**: Dieses Siegel steht für geprüfte Qualität, transparente Abläufe und verlässliche Betreuung. Solche Agenturen finden Sie z. B., wenn Sie im Internet nach **DIN ISO 9001 24 Stunden Agenturen** suchen. Weitere seriöse Anbieter finden Sie in der Mitgliederliste des **Bundesverbands für häusliche Betreuung und Pflege e. V.** unter [www.vhbp.de/mitglieder](http://www.vhbp.de/mitglieder).

### Wieviel kostet eine entsandte Betreuungshilfe?

- Die Preise richten sich nach Hilfebedarf und Sprachkenntnissen. Beim angestellten Modell im Heimatland gilt zudem der deutsche Mindestlohn.
- Zusätzlich fallen Kosten für die Anfahrt, Unterkunft (inkl. Nebenkosten), Verpflegung und Vermittlungsgebühren an.

### Welche „Gelder“ könnten für die Finanzierung einer ausländischen Betreuungshilfe verwendet werden?

- Monatliches Pflegegeld – je nach Pflegegrad
- Jährliches Landespflegegeld Bayern
- Steuerersparnis unter bestimmten Voraussetzungen
- Wenn Sie die ausländische Betreuungshilfe vorübergehend als Ersatz für Ihre übliche Pflegeperson einsetzen, können Sie die Leistungen der Verhinderungspflege erhalten.

### Checkliste – Vermittlungsagentur prüfen

- **Werbung & Gütesiegel** kritisch bewerten - es gibt keine einheitlichen, unabhängigen Qualitätsstandards.
- **Gut erreichbar** – telefonisch, postalisch, per E-Mail und möglichst persönlich?
- **Persönliches Vorgespräch**, idealerweise im Haushalt der pflegebedürftigen Person möglich?
- **Feste Ansprechpartner** auch **nach** Vertragsabschluss erreichbar?
- Auskünfte zu **Ausländischen Partnerfirmen** - Namen und transparente Informationen vorhanden?
- **Klare rechtliche Auskünfte** - Beschäftigungsform (angestellt oder selbstständig) und A1-Bescheinigung nachvollziehbar erläutert, keine pauschalen Floskeln?
- Musterverträge vorab einsehbar?
- Vertragsinhalte mitgestaltbar - Dauer, Leistungen, Kündigung, sowie Arbeitszeiten, Freizeit klar geregelt?
- Transparenz der Provisionszahlungen?

Keine Vertragsabschlüsse unter Druck, bei Unklarheiten nachfragen.



## 5. Verhinderungspflege

In der häuslichen Pflege ist es nicht möglich, rund um die Uhr verfügbar zu sein. Pflegepersonen müssen selbst zum Arzt, ins Krankenhaus, zum Friseur oder möchten Freunde treffen und Urlaub machen. Damit Sie weiterhin gut versorgt sind, übernimmt die Krankenkasse einen Teil der Kosten für eine Ersatzpflege.

### Voraussetzungen

- Pflegegrad 2 bis 5 – für Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch.
- Eine Pflegeperson muss benannt sein. Wird die Pflege ausschließlich vom Pflegedienst übernommen, gibt es keinen Anspruch auf Verhinderungspflege.



#### Wie viel bezahlt die Krankenkasse?

Hierfür können Sie den gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege nutzen. Er ist für die Pflegegrade 2 bis 5 gleich hoch. Den aktuellen Betrag finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

- Der Betrag wird gegen Vorlage von Rechnungen erstattet – Sie müssen die Kosten also zunächst selbst tragen.
- Ein Ansparen ist nicht möglich – nicht genutzte Beträge verfallen am Jahresende.

### Antragsstellung

- Eine Antragsstellung im Vorfeld ist ratsam, aber nicht zwingend notwendig.
- Die meisten Krankenkassen stellen ihre Anträge online zur Verfügung.
- Auf die Frage „sonstiger Verhinderungsgrund“ muss Ihre Pflegeperson nicht im Detail eingehen. Es reicht die Aussage, dass eine Auszeit benötigt wird.

## So können Sie die Verhinderungspflege in Anspruch nehmen

### Verhinderungspflege tageweise

- Ihre Pflegeperson ist länger als 8 Stunden abwesend. Die Dauer der Ersatzpflege spielt keine Rolle.
- Maximal möglich bis zu 56 Tage im Jahr, begrenzt auf den gemeinsamen Jahresbetrag.



#### Achtung:

Wenn Sie diese Ersatzpflege über mehrere Tage hintereinander in Anspruch nehmen, erhalten Sie zwischen dem ersten und letzten Tag nur die Hälfte Ihres Pflegegeldes.

### Verhinderungspflege stundenweise

- Ihre Pflegeperson ist weniger als 8 Stunden abwesend (keine Tagesabrechnung).
- Die Leistung kann genutzt werden, bis der gemeinsame Jahresbetrag aufgebraucht ist.
- Das Pflegegeld wird nicht gekürzt.



#### Gut zu wissen:

Es können nur Tage für Verhinderungspflege geltend gemacht werden, an denen Sie üblicherweise von Ihrer Pflegeperson betreut werden.

Ist diese z. B. jeden Donnerstag regulär abwesend (Berufstätigkeit), kann für diesen Tag keine Verhinderung vorliegen.

**Gegenseitige Vertretung von Pflegepersonen:** Übernimmt eine eingetragene Pflegeperson die Verhinderungspflege für eine andere eingetragene Pflegeperson, können nur die entstandenen (Mehr)-Aufwendungen, wie z.B. Verdienstausschlag oder Fahrtkosten mit der Krankenkasse abgerechnet werden.

## Wer kann Ihre Verhinderungspflege übernehmen?

- Dienstleister: ambulante Pflege- und Betreuungsdienste, Nachbarschaftshilfen, Tagespflegeeinrichtungen, Pflegeheime
- Privatpersonen: Verwandte, Zugehörige wie Freunde, Bekannte und Nachbarn sowie Ehrenamtliche

## Unterschiede bei Abrechnung & Auszahlung

### A. Verhinderungspflege durch **entfernte Verwandte**, Zugehörige oder Dienstleister

Hier kann der volle gemeinsame Jahresbetrag genutzt werden.

### B. Verhinderungspflege durch **nahe Verwandte** oder Haushaltsangehörige

Es steht maximal das Doppelte des monatlichen Pflegegeldes zur Verfügung. Zusätzlich können Fahrtkosten oder Verdienstaufschlag insgesamt bis zur Höhe des gemeinsamen Jahresbetrags geltend gemacht werden.



### Wer gilt als **nahe** oder **entfernter Verwandter**?

- Nahe Verwandte bis zum 2. Grad: Großeltern, Kinder, Enkel, Schwiegereltern, Schwager/Schwägerin
- Entfernte Verwandte ab dem 3. Grad: Tanten, Onkel, Cousins, Neffen/Nichten

## Welcher Stundenlohn für Angehörige oder Privatpersonen?

Sie entscheiden selbst, es gibt keine festen Vorgaben. Der Stundenlohn sollte jedoch angemessen sein. 20 € ist realistischer als 100 € pro Stunde.



## 6. Kurzzeitpflege

Es gibt Situationen, in denen Sie zu Hause vorübergehend nicht ausreichend versorgt werden können – etwa nach einem Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalt, bei Verhinderung der Pflegeperson oder während notwendiger Umbaumaßnahmen. In solchen Fällen kann eine Kurzzeitpflege in einer stationären Einrichtung in Anspruch genommen werden.

### Voraussetzungen

Es muss mindestens der **Pflegegrad 2** vorliegen. Menschen mit Pflegegrad 1 haben keinen Anspruch.



### Wie viel bezahlt die Krankenkasse?

Hierfür können Sie den gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege nutzen. Er ist für die Pflegegrade 2 bis 5 gleich hoch. Den aktuellen Betrag finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

Der Betrag kann bis zu 8 Wochen aufgeteilt werden. Die Abrechnung mit der Krankenkasse erfolgt direkt durch die stationäre Einrichtung. Ein Ansparen ist nicht möglich, nicht genutzte Beträge verfallen am Jahresende.

### **Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten**

- Monatlicher Betreuungs- und Entlastungsbetrag.
- Pflegegeld (wird während der Kurzzeitpflege bis zu 8 Wochen zur Hälfte weitergezahlt).
- Kosten können unter Umständen als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden.
- Bei fehlender Finanzierung kann der Bezirk Schwaben („Hilfe zur Pflege“) unter bestimmten Voraussetzungen unterstützen.

### **Antragsstellung**

- Den Antrag müssen Sie stellen, bevor Sie die Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen möchten.
- Die meisten Krankenkassen stellen ihre Anträge online zur Verfügung.

### **Anerkannte Einrichtungen für Kurzzeitpflege**

- Alten- und Pflegeheime
- Für junge Menschen mit Pflegebedarf und Behinderung – gegebenenfalls Einrichtungen der Behindertenhilfe.
- Bei stationärer Vorsorge- oder Reha-Maßnahme der Pflegeperson – mögliche Mitnahme der Person mit Pflegebedarf.

### **Kurzzeitpflege in Alten- und Pflegeheimen**

- Die meisten Heime bieten Kurzzeitpflegeplätze nur „eingestreut“ an. Verfügbarkeit ist daher nicht planbar und meist spontan.
- Im Ostallgäu und in der näheren Umgebung gibt es Anbieter von „festen“ Kurzzeitpflegeplätzen, die Sie im Voraus reservieren können.



#### **„Feste“ Kurzzeitpflegeplätze**

- Senioren- und Pflegeheim Obergünzburg  
Tel.: 08372 / 92 27 50
- Pflegeheim der Hospitalstiftung Kaufbeuren  
Tel.: 08341 / 90 92 10
- Kurzzeitpflegeeinrichtung Klinik Mindelheim  
Tel.: 08261 / 79 76 604
- Mobile Pflege Fuchstal GmbH  
Tel.: 08243 / 99 35 50
- Kurzzeitpflege AllgäuStift  
Marienpark Kempten  
Tel.: 0831 / 56 11 520





## Welche Leistungen und Angebote gibt es für Ihre pflegenden Angehörigen?

Für Ihre Angehörigen gibt es vielfältige Angebote, die dabei helfen Ihre Pflege und Betreuung mit dem eigenen Alltag und dem Berufsleben zu vereinbaren.

Pflegende Angehörige haben dabei Anspruch auf verschiedene Leistungen zur sozialen Absicherung sowie auf steuerliche Entlastungen.

Der Austausch mit anderen Betroffenen – etwa in Angehörigengruppen – kann ebenfalls eine wertvolle Unterstützung im Pflegealltag sein.

## 1. Vereinbarkeit von Pflege und Beruf - Pflegeunterstützungsgeld, Pflegezeit, Familienpflegezeit

Sie sind berufstätig und ein naher Angehöriger ist pflegebedürftig. Was nun? Der Gesetzgeber bietet für alle Pflegegrade verschiedene Möglichkeiten, um Sie in dieser Situation zu unterstützen.

### Als nahe Angehörige gelten:

Ehe- und Lebenspartner, Stief/Schwieger -Eltern, Großeltern, Geschwister, Schwägerinnen und Schwager, Adoptiv/Pflege/Stief/Schwieger - Kinder, Enkelkinder

### Pflegeunterstützungsgeld

Wenn Sie **kurzfristig** die Pflege eines nahen Angehörigen organisieren müssen, können Sie sich bis zu **10 Arbeitstage pro Kalenderjahr unbezahlt freistellen lassen**.

- Die Tage sind einzeln oder am Stück nutzbar – und können auf mehrere Personen aufgeteilt werden.
- Als Ausgleich zahlt die Krankenkasse Ihres erkrankten Angehörigen in der Regel 90 % Ihres ausgefallenen Nettogehalts.

### Für diese Pflegesituationen können Sie sich freistellen lassen

- Plötzlicher Pflegebedarf, beispielsweise nach einem Krankenhausaufenthalt.
- Verschlechterung der bestehenden Pflegesituation.
- Ausfall der Pflegeperson – beispielsweise durch Umzug oder Tod.



#### Bitte beachten Sie:

Bei kurzfristigen, vorübergehenden Erkrankungen – etwa einer Magen-/Darmerkrankung, Grippe – können Sie sich **nicht** freistellen lassen.

### So beantragen Sie Pflegeunterstützungsgeld

- Melden Sie die akute Pflegesituation bei der Krankenkasse Ihres Angehörigen (telefonisch oder online).
- Sie erhalten einen Antrag und ein Formular für die ärztliche Bescheinigung.
- Die Hausärztin bzw. der Hausarzt Ihres Angehörigen bestätigen die Akutsituation und die voraussichtliche Dauer.
- Von der Krankenkasse erhalten Sie eine Bescheinigung über das Pflegeunterstützungsgeld – diese Bescheinigung geben Sie Ihrem Arbeitgeber.



#### Grundsätzlich gilt:

Alle Beschäftigten können diese Arbeitsverhinderung in Anspruch nehmen. Der Arbeitgeber darf die Zustimmung nicht verweigern.

### Pflegezeit und Familienpflegezeit

Arbeitnehmer, welche nahe Verwandte in häuslicher Umgebung pflegen möchten, können sich **unbezahlt** von der Arbeit freistellen lassen. Für diese längere Freistellung gibt es zwei Möglichkeiten – **Pflegezeit (bis zu 6 Monaten)** und **Familienpflegezeit (bis zu 24 Monaten)**.

### Voraussetzungen

- Mindestens Pflegegrad 1.
- Die Person, welche gepflegt wird, ist ein naher Angehöriger: Ehe- und Lebenspartner, Stief/Schwieger -Eltern, Großeltern, Geschwister, Schwägerinnen und Schwager, Adoptiv/Pflege/Stief/Schwieger - Kinder, Enkelkinder.

## Grundsätzliche Regelungen

- Während der Freistellung besteht Kündigungsschutz.
- In kleineren Betrieben ist die Freistellung freiwillig. Der Arbeitgeber muss innerhalb von vier Wochen reagieren und eine Ablehnung begründen.
- Die Freistellung kann vorzeitig beendet werden.
- Ein Wechsel von der Pflegezeit in die Familienpflegezeit ist möglich, bereits genutzte Pflegezeit wird angerechnet.
- Ein zinsloses Darlehen kann beim Bundesamt für Familie (BAFzA) beantragt werden.



### Gut zu wissen:

Wer wegen der Pflege von Angehörigen am Arbeitsplatz benachteiligt wird, kann sich von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes beraten lassen.

## Pflegezeit

Sie können sich **bis zu 6 Monate ganz oder teilweise** von der Arbeit freistellen lassen.

Gilt in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten (einschließlich Teilzeitkräften und Auszubildenden).

## Familienpflegezeit

Sie können **bis zu 24 Monate** Ihre Arbeitszeit auf mindestens 15 Stunden pro Woche reduzieren.

Gilt in Betrieben mit mehr als 25 Beschäftigten (einschließlich Teilzeitkräften und Auszubildenden).

## Freistellung bei minderjährigen Angehörigen mit Pflegebedarf

Pflegezeit/Familienpflegezeit ist auch möglich, wenn sich Ihr Kind in einer stationären Einrichtung, etwa im Krankenhaus, befindet.

## Freistellung zur Sterbebegleitung

Für die Begleitung sterbender naher Angehöriger können Beschäftigte eine Freistellung von bis zu drei Monaten in Anspruch nehmen – unabhängig davon, ob die Betreuung und Begleitung im häuslichen Umfeld oder in einer stationären Einrichtung erfolgt.

Gilt in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten (einschließlich Teilzeitkräften und Auszubildenden).



### Kranken- und Pflegeversicherung in der Pflegezeit:

Bei unbezahlter Freistellung besteht kein Krankenversicherungsschutz.

- Mögliche Absicherung über die Familienversicherung des Angehörigen.
- Andernfalls: freiwillige Versicherung – meist Mindestbeitrag.
- Die Krankenkasse kann den Beitrag unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen.



## 2. Soziale Absicherung der Pflegeperson - Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung

Wenn Sie nahe Angehörige oder Bekannte zu Hause pflegen, können unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge zur **Renten- und Arbeitslosenversicherung** für Sie übernommen werden. Zudem sind Sie automatisch gesetzlich **unfallversichert**.

### Voraussetzungen

- Pflege von Personen mit Pflegegrad 2 bis 5 im häuslichen Umfeld, an mindestens zehn Stunden pro Woche, verteilt auf mindestens zwei Tage.  
Hinweis: Die Pflegezeit ist im Gutachten zur Pflegeeinstufung des Medizinischen Dienstes erfasst.
- Die Pflegeperson ist namentlich bei der Krankenkasse gemeldet.

### Unfallversicherung

Die Unfallversicherung greift, wenn:

- Sie während der Pflege, im Haushalt oder auf Fahrten zur Person mit Pflegebedarf, zum Arzt oder zum Einkaufen einen Unfall erleiden.
- Sie durch die körperliche Anstrengung bei der Pflege erkranken (Beispielsweise Rückenbeschwerden = Berufskrankheit).
- Sie sich bei der Pflege mit einer Krankheit (Beispielsweise Hepatitis = Berufskrankheit) infizieren.

### Leistungen der Unfallversicherung

- Sie haben Anspruch auf ärztliche, zahnärztliche und rehabilitative Behandlungen – ohne Zuzahlungen.
- Unter bestimmten Voraussetzung übernimmt die Unfallversicherung auch Umschulungen, Lohnersatz oder eine Rente.



### Unfall oder Verdacht auf Berufskrankheit – was tun?

- Informieren Sie den Arzt oder die Ärztin, dass der Unfall oder die Beschwerden im Zusammenhang mit der Pflege entstanden sind.
- Ein Unfall muss innerhalb von drei Tagen an die Unfallversicherung gemeldet werden.
- In der Regel übernimmt das die Arztpraxis.
- Kommunale Unfallversicherung Bayern  
Tel.: 089 / 3 60 93 – 0

### Rentenversicherung

#### Zusätzliche Voraussetzung

Die Pflegeperson darf nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sein.

#### Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Pflegegrad sowie der bezogenen Leistungsart (Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Kombinationsleistungen).

#### Information an die Krankenkasse

In der Regel meldet sich die Krankenkasse bei Ihnen, um den Anspruch zu prüfen. Falls das nicht geschieht, sollten Sie selbst Kontakt aufnehmen.

### Arbeitslosenversicherung

#### Weitere Voraussetzungen

- Sie haben Ihre sozialversicherungspflichtige Arbeit für die Pflege aufgegeben oder eine Arbeitslosigkeit unterbrochen.
- Gelingt der direkte Wiedereinstieg nach der Pflegezeit nicht, besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld.

#### Information an die Krankenkasse

Diese Informationen müssen Sie der Krankenkasse mitteilen.

### 3. Steuererleichterung

Pflegen Sie Angehörige oder enge Bezugspersonen unentgeltlich, können Sie bestimmte Ausgaben – etwa für Fahrten oder Haushaltshilfe – steuerlich geltend machen.

#### Voraussetzungen für den Pflegepauschbetrag

- Mindestens Pflegegrad 2 oder Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen H für „hilflos“.
- Die Pflege erfolgt unentgeltlich, also ohne Auszahlung von **Pflegegeld**.
- Enges persönliches Verhältnis (Beispielsweise: Verwandte, Ehe-/Lebenspartner, Freunde, Nachbarn).
- Die Pflege erfolgt in der Wohnung der pflegenden oder der zu pflegenden Person.

Aktuelle Beträge erfahren Sie beim Finanzamt, Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein.



#### Der Pflegepauschbetrag ist unabhängig von den tatsächlichen Kosten:

Die Steuervergünstigung können Sie unabhängig von Ihren tatsächlichen Ausgaben für die Pflege erhalten.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Steuererleichterungen, von denen insbesondere Steuerpflichtige mit Pflegebedarf oder deren Angehörige profitieren können. Dazu zählen beispielsweise **außergewöhnliche Belastungen**, **haushaltsnahe Dienstleistungen** und viele weitere Möglichkeiten.

Lassen Sie sich hierzu beim Finanzamt, bei einem Steuerberater oder bei einem Lohnsteuerhilfeverein individuell beraten.

### 4. Angehörigengruppen

Die **Fachstellen für pflegende Angehörige** bieten regelmäßig offene Treffen zu wechselnden Themen an.

Fachreferentinnen und -referenten informieren vor Ort und es bleibt Raum für den Austausch über Herausforderungen in der häuslichen Pflege.



#### Angehörigengruppen im Ostallgäu:

##### Fachstellen für pflegende Angehörige:

- BRK Kreisverband Ostallgäu  
Tel: 08342 / 96 69 43
- Sozialstation Marktoberdorf gGmbH  
Tel.: 08342 / 98 447

##### Gruppe für

##### Angehörige von Menschen mit Demenz:

Blaue Blume Schwaben gGmbH  
87600 Kaufbeuren  
Tel.: 08341 / 96 61 240

Die Fachstellen für pflegende Angehörige bieten auch Pflegekurse für Pflegepersonen an (siehe Seite 5).



## Die wichtigsten Leistungen der Pflegeversicherung

|                                                                                                                                                                                                    | Pflege-<br>grad<br><b>1</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Pflege-<br>grad<br><b>2</b>                                               | Pflege-<br>grad<br><b>3</b> | Pflege-<br>grad<br><b>4</b> | Pflege-<br>grad<br><b>5</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| <b>Pro Monat</b>                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                           |                             |                             |                             |
| <b>Pflegegeld</b><br><i>(Pflege durch Privatpersonen)</i>                                                                                                                                          | —                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 347 €                                                                     | 599 €                       | 800 €                       | 990 €                       |
| <b>Pflegesachleistung</b><br><i>(Pflege durch einen Pflegedienst)</i>                                                                                                                              | —                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 796 €                                                                     | 1.497 €                     | 1.859 €                     | 2.299 €                     |
| <b>Kombinationsleistung</b>                                                                                                                                                                        | —                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Pflegegeld und Pflegesachleistungen können miteinander kombiniert werden. |                             |                             |                             |
| <b>Betreuungs- und Entlastungsbetrag</b>                                                                                                                                                           | 131 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 131 €                                                                     | 131 €                       | 131 €                       | 131 €                       |
| <b>Teilstationäre Pflege</b><br><i>(Tagespflege)</i>                                                                                                                                               | —                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 721 €                                                                     | 1.357 €                     | 1.685 €                     | 2.085 €                     |
| <b>Pflegehilfsmittel zum Verbrauch</b><br><i>(z.B. Einmalhandschuhe)</i>                                                                                                                           | 42 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 42 €                                                                      | 42 €                        | 42 €                        | 42 €                        |
| <b>Hausnotruf</b>                                                                                                                                                                                  | 25,50 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 25,50 €                                                                   | 25,50 €                     | 25,50 €                     | 25,50 €                     |
| <b>Digitale Pflegeanwendungen</b>                                                                                                                                                                  | 53 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 53 €                                                                      | 53 €                        | 53 €                        | 53 €                        |
| <b>Pro Jahr</b>                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                           |                             |                             |                             |
| <b>Gemeinsamer Jahresbetrag</b><br><i>(Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege)</i>                                                                                                                 | —                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 3.539 €                                                                   | 3.539 €                     | 3.539 €                     | 3.539 €                     |
| <b>Bei Bedarf</b>                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                           |                             |                             |                             |
| <b>Pflegekurs</b><br><i>(für pflegende Angehörige und Pflegepersonen)</i>                                                                                                                          | ✓                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | ✓                                                                         | ✓                           | ✓                           | ✓                           |
| <b>Wohnumfeldverbessernde Maßnahme</b>                                                                                                                                                             | 4.180 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 4.180 €                                                                   | 4.180 €                     | 4.180 €                     | 4.180 €                     |
| <b>Sonstige Leistungen</b>                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                           |                             |                             |                             |
| <b>Wohngruppenzuschuss</b><br><i>(monatlich)</i>                                                                                                                                                   | 224 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 224 €                                                                     | 224 €                       | 224 €                       | 224 €                       |
| <b>Vollstationäre Pflege</b><br><br><i><b>Zuschuss:</b><br/>bis zu 12 Monaten 15 Prozent<br/>mehr als 12 Monate 30 Prozent<br/>mehr als 24 Monate 50 Prozent<br/>mehr als 36 Monate 75 Prozent</i> | Die Krankenkasse übernimmt je nach Pflegegrad einen Teil der Kosten. Den verbleibenden Eigenanteil zahlt die Person mit Pflegebedarf selbst. Der Eigenanteil ist für alle Pflegegrade gleich. Er umfasst die Kosten für <b>Pflege</b> , Unterkunft, Verpflegung, Investitionen und die Ausbildung. Für die <b>Pflegekosten</b> gibt die Krankenkasse zusätzlich einen <b>Zuschuss</b> – je länger der Aufenthalt, desto höher die Unterstützung. |                                                                           |                             |                             |                             |

### **Hinweise des Herausgebers:**

Pflegepersonen werden in dieser Broschüre in den meisten Fällen als pflegende Angehörige bezeichnet. Diese Bezeichnung beinhaltet gleichermaßen alle Arten von Pflegepersonen (Bekannte, Nachbarn, Freunde).

Die Leistungen der Pflegeversicherung werden von der Pflegekasse bezahlt. Jede Krankenkasse hat eine eigene Pflegekasse. Wenn Sie Fragen zu diesen Leistungen haben, können Sie sich daher immer an Ihre Krankenkasse wenden. Der Einfachheit halber sprechen wir in dieser Broschüre nur von „Krankenkasse“.

Die Inhalte dieser Broschüre wurden sorgfältig zusammengetragen.  
Dennoch können aufgrund von Weiterentwicklungen Inhalte ggf. nicht mehr aktuell sein. Der Pflegestützpunkt Ostallgäu kann für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte der Broschüre keine Haftung übernehmen.

**Herausgeber:**

Pflegestützpunkt Ostallgäu  
Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11  
87616 Marktoberdorf

Telefon: 08342 / 911-511

E-mail: [pflegestuetzpunkt@lra-oal.bayern.de](mailto:pflegestuetzpunkt@lra-oal.bayern.de)

[www.sozialportal-ostallgaeu.de/pflegestuetzpunkt](http://www.sozialportal-ostallgaeu.de/pflegestuetzpunkt)